



-2-

Landesregierung für Vorarlberg" Nr.7 vom 15. Feber 1958, gem. Art. 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österr. Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl.Nr. 125/1957, die Zuständigkeit für die Bewilligung der Inanspruchnahme der Ausfuhr- und Einfuhrkontingente des oben genannten Abkommens hinsichtlich jener Erzeugnisse und Waren, die aus Tirol stammen oder nach Tirol eingeführt werden, an den Landeshauptmann von Tirol und hinsichtlich jener Erzeugnisse und Waren, die aus Vorarlberg stammen oder nach Vorarlberg eingeführt werden, an den Landeshauptmann von Vorarlberg übertragen.

Die entsprechende Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Feber 1958 über diese Delegation der Landeshauptmänner von Tirol und Vorarlberg zur Bewilligung der Inanspruchnahme der Ausfuhr- und Einfuhrkontingente des Regionalabkommens Nord-Südtirol wurde im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich unter Nr. 37/1958, am 25. Feber 1958 veröffentlicht.

Das Abkommen beinhaltet Erleichterungen für den lokalen Austausch zwischen den Bundesländern Tirol und Vorarlberg einerseits und der Region Trentino-Tiroler Etschland andererseits. Die Auflagen betreffend Verbringungsverbote der eingeführten Waren in andere Bundesländer entsprechen somit dem Abkommen und gereichen den Konsumenten der begünstigten Bundesländer überdies zum Vorteil, da ihnen diese Waren nicht entzogen werden können.

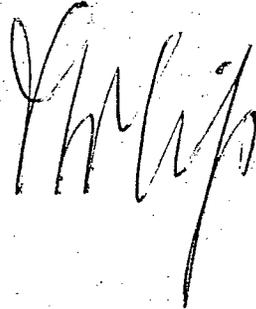
Dadurch daß das Regionalabkommen durch das Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1969, BGBl.Nr. 59, als verfassungsändernd bezeichnet wurde, ist der formelle Widerspruch mit dem im Artikel 4 Bundes-Verfassungsgesetz ausgesprochenen Grundsatz, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Wirtschafts- und Zollgebiet bildet, legitimiert worden.

-3-

Zu 2.:

Eine Antwort erscheint entbehrlich, da der Sachverhalt durch die Antwort zu Punkt 1 klargestellt ist.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. W. Lip', written in a cursive style.